

Verordnung über Schweiz Tourismus

Änderung vom 21. Oktober 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. November 1963¹ über Schweiz Tourismus wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1955² über Schweiz Tourismus,

Art. 3 Bst. b

Der Bundesrat ernennt:

- b. sechs Mitglieder des Vorstandes;

Art. 4 Bst. a

Der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen:

- a. das Geschäftsreglement;

Art. 5 Abs. 1

¹ Schweiz Tourismus können beitreten:

- a. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- b. Anstalten des Bundes und der Kantone;
- c. in der Schweiz ansässige juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen.

Art. 7 Einleitungssatz

Die Organe von Schweiz Tourismus sind:

¹ SR 935.211
² SR 935.21

Art. 14 Abs. 1 Bst. b und 2

¹ Der Vorstand:

- b. erlässt das Geschäftsreglement mit den Zuständigkeitsordnungen und den Regeln über die Stellvertretung in den Organen;

² Der Vorstand lädt die Mitglieder von Schweiz Tourismus einmal jährlich zu einer konsultativen Konferenz ein. An der Konferenz wird die Marketingstrategie begutachtet und auf die übrigen Kommunikations- und Marketinganstrengungen abgestimmt.

Art. 19

Der Geschäftsstelle steht ein Direktor oder eine Direktorin vor, der oder die nach Statuten und Reglementen die Geschäfte von Schweiz Tourismus leitet.

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Einnahmen von Schweiz Tourismus setzen sich zusammen aus:

Art. 22

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Buchführung und die Bilanzierung sind die Artikel 957–963 sowie 662–674 des Obligationenrechts³ entsprechend anwendbar.

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

21. Oktober 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 220